

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Cryo-Box C.B.M. Vertrieb / Inh. D. Manz Lindenweg 1, CH- 8590 Romanshorn

A. Allgemeiner Teil

I. Geltung

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Cryo-Box C.B.M. Vertrieb, Lindenweg 1, CH- 8590 Romanshorn, nachfolgend C.B.M Vertrieb oder "Verkäufer" genannt, mit Kunden, "Kunden" oder "Käufer" genannt. Verkäufer und Käufer werden zusammen nachfolgend auch als "Vertragsparteien" bezeichnet.

- 1. Der Cryo-Box C.B.M Vertrieb handelt mit Kryosaunen, Kältekammern und dem dafür erforderlichen Zubehör. Die Cryo-Box dient der Ultra-Kälte-Therapie.
- 2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Kryosaunen bzw. Cryo-Box, dem Zubehör, sowie für die Lieferung und Nutzung von flüssigem Stickstoff bzw. Gas.
- 3. Die AGB des Verkäufers gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
- 4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 5. Für die Lieferung von Cryo-Boxen und deren Zubehör gelten die untenstehenden Sonderbestimmungen für Cryo-Box (B.). Für die Lieferung und Nutzung von flüssigem Stickstoff bzw. Gas gelten die untenstehenden Sonderbestimmungen für Stickstofflieferungen (C.).

II. Vertragsabschluss

- 1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich.
- 2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Regelung des § 130 Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt.
- 3. Der Käufer kann Rechte und Pflichten aus dem mit dem Verkäufer geschlossenen Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers an Dritte übertragen. Ausgenommen hiervon ist die Abtretung von Mängelansprüchen des Käufers.

III. Lieferung und Installation

- 1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart.
- 2. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht vom Verkäufer zu vertreten ist und dieser mit der gebotenen Sorgfalt ein konkretes Deckungsgeschäft mit dem Zulieferer abgeschlossen hat. Der Verkäufer wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Ware zu beschaffen. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Ware wird der Kunde unverzüglich informiert und die Gegenleistung erstattet.
- 3. Der Eintritt des Lieferverzugs des Verkäufers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,3% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

IV. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 1. Der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist, CH- 8590 Romanshorn. Auf Verlangen des Käufers wird die Ware an einen anderen Ort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, legt der Verkäufer die Transportmodalitäten (Spedition, Versandweg, Verpackung) fest. Die Entsorgung von Verpackungs-und Transportmaterial nach der Installation obliegt dem Käufer.
- 2. Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung des Verkäufers zum zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Termin anzunehmen. Der Käufer hat alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um Untergang oder der Verschlechterung der Ware zu vermeiden. Dies gilt bis zum vereinbarten Installationstermin, soweit die Installation Vertragsgegenstand ist.
- 3. Sendet das Transportunternehmen die versandte Ware an den Verkäufer zurück, da eine Zustellung beim Kunden nicht möglich war, trägt der Kunde die Kosten für den erfolglosen Versand.
- 4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- 5. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zum Beispiel Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet der Verkäufer eine pauschale Entschädigung in Höhe von einmalig 250,00 EUR zuzüglich 40,00 EUR pro Kalendertag, letztere beginnend eine Woche nach der Lieferfrist bzw. mangels einer Lieferfrist eine Woche nach der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Verkäufer überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis gestatten, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise des Verkäufers, ohne Transportkosten, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 2. Beim Versendungskauf trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.
- 3. Der Verkäufer führt eine Lieferung nur gegen Vorkasse durch.
- 4. Nach Ablauf der in V.3. genannten Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch des Verkäufers auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 5. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- 6. Wird dem Verkäufer bekannt, dass der Käufer oder einer seiner Gläubiger einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, so ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Verkäufer aufgrund von wesentlichen Zahlungsverzögerungen damit rechnen muss, dass Insolvenzgründe vorliegen könnten. Ein wesentlicher Zahlungsverzug liegt vor, wenn mindestens 30% des Kaufpreises bei Fälligkeit nicht geleistet wurden.

VI. Eigentumsvorbehalt

- 1. Gegenüber Unternehmern behält sich der Verkäufer bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung das Eigentum an der gelieferten Ware vor.
- 2. Handelt der Kunde als Unternehmer, so ist er zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes (einschließlich Umsatzsteuer) im Voraus an den Verkäufer ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft

worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

3. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 10%, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

VII. Mängelansprüche des Käufers

- 1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 2. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter.
- 3. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige innerhalb von sieben Tage nach Lieferung bzw. Gefahrenübergang, ist die Haftung des Verkäufers für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 4. Der Verkäufer ist berechtigt, die Nacherfüllung erst zu leisten, wenn der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt hat. Der Käufer ist berechtigt einen dem Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzuhalten.
- 5. Der Käufer hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer dem Verkäufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Verkäufer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

- 6. Wird nach Prüfung festgestellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag, kann der Verkäufer vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten Transport- und Prüfkosten ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
- 7. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer VIII und sind im Übrigen ausgeschlossen.

VIII. Sonstige Haftung

- 1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 2. Der Verkäufer haftet aus jedem Rechtsgrund uneingeschränkt
 - a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - b) bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - c) aufgrund eines Garantieversprechens, soweit diesbezüglich nichts anderes geregelt ist,
 - d) aufgrund zwingender Haftung wie etwa nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 3. Verletzt der Verkäufer fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern nicht gemäß vorstehender Ziffer unbeschränkt gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die der Vertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 4. Im Übrigen ist eine Haftung des Verkäufers ausgeschlossen. Insbesondere wenn der Käufer nach ordnungsgemäßer Anlieferung durch den Spediteur die Ware selber auspackt und/oder selbst aufbaut.

5. Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch im Hinblick auf die Haftung des Verkäufers für seine Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.

IX. Verjährung

- 1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Gleiches gilt für Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen.
- 2. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziffer XIII sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

X. Verpackungsmaterial

Der Käufer übernimmt die Entsorgung aller Verpackungs- und Versendungsmaterialien. Dazu zählen insbesondere alle Kartonagen nebst notwendiger Dämpfungs-, Klebe- und Stabilisierungsmaterialen (z.B. Einwegpaletten).

X. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Schweiz unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

XI. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über den Inhalt der zwischen ihnen abgeschlossenen Verträge Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Verträge fort. Nicht von dieser Pflicht zur Geheimhaltung betroffen sind solche

Informationen, die allgemein bekannt sind, die ohne Verschulden des Käufers allgemein bekannt werden oder rechtmäßig von einem Dritten erlangt werden.

XII. Schlussbestimmungen

- 1. Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die in ihrem Regelungsgehalt dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe komme. Das gilt entsprechend bei Vertragslücken.

B. Sonderbestimmungen für die Lieferung von Cryo-Boxen und deren Zubehör:

- I. Der Verkäufer überlässt dem Käufer mit Annahme des Angebotes, Auftragsbestätigung, ein Merkblatt mit den notwendigen technischen und baulichen Gegebenheiten am Installationsort. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Türen, Durchgänge und Fahrstühle die für die Lieferung und Installation notwendigen Abmessungen bzw. Traglasten aufweisen. Ob die Statik im Installationsraum für den Betrieb einer oder mehrerer Cryo-Boxen bzw. Cryo-Box-Produkte geeignet ist, hat der Käufer zu prüfen.
- II. Weiterhin hat der Installationsraum die notwendigen Stromanschluss, sowie Abmessungen aufzuweisen. Die notwendigen Abmessungen ergeben sich aus dem Merkblatt mit den notwendigen technischen und baulichen Anforderungen. Überdies muss die Tür dieses Raumes muss ein Lüftungsgitter haben. Ein Lüftungskonzept mit Zuluft in den Raum und Abluft von der Cryo-Box nach draußen muss installiert sein. Eine manuelle Frischluftzufuhr des Raumes, beispielsweise in Form eines Fensters, muss vorhanden sein. Es muss ein Raumluftaustausch von mindestens dem doppelten des Raumvolumens pro Stunde gewährleistet sein.
- III. Die Raumluft während den Anwendungen muss ständig überwacht werden. Die Raumtemperatur muss zwischen 20 25 °C liegen. Die relative Luftfeuchtigkeit darf maximal

45 % betragen und muss bei regelmäßiger Überschreitung durch einen Luftentfeuchter reduziert werden. Außerdem muss ein, zusätzlich zu dem der Cryo-Box, separates, aktives und kalibriertes Sauerstoffwarngerät den Sauerstoffgehalt der Raumluft überprüfen und bei einer Unterschreitung des Sauerstoffwertes einen hörbaren Ton erzeugen.

IV. Im Sinne der schnellen und barrierefreien Fernwartung, muss die Cryo-Box permanent an einen Internetfähigen Router angeschlossen oder verbunden sein.

V. Für das Vorhandensein der in diesen Sonderbestimmungen genannten Bedingungen hat der Käufer Sorge zu tragen.

C. Sonderbestimmungen für die Lieferung von Stickstoff:

I. Lieferung

Der flüssige Stickstoff bzw. das Gas wird durch Befüllung des jeweils bereitgestellten und geeigneten Behältnisses bzw. der technischen Anlagen durch Verwendung eines Füllschlauches an den Käufer übergeben. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Der Käufer stellt die freie Zufahrt zum Lieferort sicher.

II. Laufzeit

- 1. Schließen die Parteien einen Vertrag über die Lieferung von flüssigem Stickstoff, so hat dieser eine Vertragslaufzeit von zwei Jahren ab dem Datum der ersten Lieferung. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, falls dieser nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der in Satz 1 genannten Anfangslaufzeit bzw. der jeweiligen Verlängerungszeit von einer der Parteien gekündigt wird. Die Kündigung hat in Schrift- oder Textform zu erfolgen.
- 2. Jede Partei kann den Vertrag über die Lieferung von flüssigem Stickstoff außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Eine außerordentliche Kündigung ist jedoch erst möglich, wenn der jeweils anderen Vertragspartei die Möglichkeit zur Abhilfe gegeben worden ist. Konnte der Verkäufer oder der Käufer innerhalb einer Abhilfefrist von 30 Tage, keine Abhilfe schaffen, ist die jeweils andere Partei zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

III. Technische Anlagen

Soweit die Vertragspartner keine abweichende Vereinbarung treffen, stellt der Käufer für die Dauer des Vertrages über die Lieferung von flüssigem Stickstoff alle erforderlichen Anlagen und Behälter zur Befüllung und Speicherung des flüssigen Stickstoffes zur Verfügung. Der Käufer hat den Verkäufer bzw. dessen Hilfspersonen über die bei der Befüllung zu beachtenden Vorschriften zu unterrichten und die Befüllung zu überwachen.

IV. Messung

Die jeweilige Menge des gelieferten Gases bzw. des flüssigen Stickstoffes wird mit der vom Verkäufer bereitgestellt geeichten Abgabemessvorrichtung gemessen. Soweit ein solcher Gaszähler nicht zur

Verfügung steht, verwendet der Verkäufer ein anderes Verfahren nach seiner Wahl zur Messung der Liefermenge.